

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Inklusionsassistent
Rechtsgrundlagen:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020) vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605)</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455)</p>
Inhaltliche Einordnung:	<p>SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 Teil II., Vorhabensbereich E - Inklusionsassistent</p> <p>1.1 Vorhaben zur nachhaltigen Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse</p>

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Gefördert werden Vorhaben, mit denen durch den Einsatz von Inklusionsassistenten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen zur Lernförderung und an Förderschulzentren im Schulteil mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterstützt werden.
Gegenstand der Förderung:	<p>Mit den geförderten Vorhaben sollen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen durch den Einsatz von Inklusionsassistenten an Schulen zur Lernförderung und an Förderschulzentren im Schulteil mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine zusätzliche, individuell ausgerichtete Förderung erhalten.</p> <p>Mit der Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch Inklusionsassistenten soll ihnen eine zusätzliche Hilfe bereitgestellt werden, die es ihnen ermöglicht, die Schule erfolgreich zu absolvieren und den ihnen höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen.</p>
Zuwendungsvoraussetzungen:	Die Vorhaben können an Schulen zur Lernförderung und an Förderschulzentren im Schulteil mit dem Förderschwerpunkt Lernen in öffentlicher Trägerschaft gemäß der Liste der Schulen in Anlage 1 und darüber hinaus an Schulen zur Lernförderung in freier Trägerschaft durchgeführt werden:



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Die Projektträger müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Vorhaben eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich qualifiziert sind und eine geeignete Berufsqualifikation im pädagogischen oder sozialen Bereich, mindestens aber auf Fachschulniveau besitzen.</p> <p>Auf Fachschulniveau:</p> <ul style="list-style-type: none">- staatlich anerkannte ErzieherInnen- staatlich anerkannte HeilerziehungspflegerInnen- staatlich anerkannte HeilpädagogInnen <p>oder mit Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor, Master oder Magister):</p> <ul style="list-style-type: none">- SozialarbeiterInnen- SozialpädagogInnen- ErziehungswissenschaftlerInnen- SozialwissenschaftlerInnen- Sozial- und BildungswissenschaftlerInnen- SoziologInnen <p>Personalwechsel bei der Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vorhaben sollten vermieden werden.</p> <p>Zu berücksichtigende Bestandteile der Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none">– Begleitung und Förderung der individuellen Entwicklung der Schüler in der Schulgemeinschaft, insbesondere unter dem Aspekt der frühzeitigen Identifizierung von verhaltensbezogenen Besonderheiten, die vom altersgemäßen Entwicklungsstand des Schülers abweichen, sowie Maßnahmen der zeitnahen Intervention,– Unterstützung von Maßnahmen, die die Sozialkompetenz der Schüler erhöhen, trainieren und festigen sowie Korrekturen bei sozial inadäquaten Verhaltensaussprägungen,– Durchführung von Begleitmaßnahmen zur Förderung des individuellen Lernens z. B.<ul style="list-style-type: none">• durch Betreuung bei Gruppenarbeit,• Unterstützung und Hilfestellung bei der Bewältigung unterrichtlicher Aufgabenstellungen und• Einsatz gezielter Lernmaterialien,– unterstützende Begleitmaßnahmen im Unterricht, die der Entwicklung von Lernkompetenz der Schüler dienen,– Abstimmung mit Lehrkräften, Eltern und potenziellen weiteren Akteuren (z. B. Ausbildungsbetrieben), um die Pass- und Anschlussfähigkeit der begleitenden und unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an der wissenschaftlichen Begleitung der Vorhaben teilzunehmen. Diese wird gesondert zu allen Vorhaben durchgeführt.</p> <p>Bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Zuwendungsempfänger und Schule Voraussetzung für die Förderung. Bei Schulen in freier Trägerschaft ist die Zustimmung des Schulträgers notwendig, wenn dieser nicht als Projektträger vorgesehen ist.</p> <p>Ein durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus bereitgestelltes Muster einer Kooperationsvereinbarung ist dem vorliegenden Förderbaustein als Anlage 3 beigelegt. Die Anwendung dieses Musters wird empfohlen. Die individuellen Regelungen können an die jeweiligen Bedarfe der Kooperationspartner angepasst werden.</p>
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> – juristische Personen des öffentlichen Rechts, – juristische Personen des Privatrechts, – rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Zu beachten ist, dass keine Vorhaben gefördert werden können, die in verschiedenen Regionen durchgeführt werden sollen. Dabei bilden die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig, der Landkreis Nordsachsen sowie der ehemalige Landkreis Döbeln (Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008) eine Region, die verbleibenden sächsischen kreisfreien Städte und Landkreise die andere Region.</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Durch die Maßnahme unterstützte Kinder und Jugendliche müssen Schülerinnen und Schüler sein, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus, die eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen.</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Zielstellung der Vorhaben und der Abgrenzung zu anderen schulischen Unterstützungsleistungen, insbesondere zu Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII und § 35a SGB VIII, sollen Inklusionsassistenten für Tätigkeiten eingesetzt werden, die in einer Liste mit erlaubten und nicht erlaubten Tätigkeiten festgehalten sind. Hier werden zudem Tätigkeiten benannt, die nicht durch Inklusionsassistenten durchgeführt werden. Die Liste mit erlaubten und nicht erlaubten Tätigkeiten ist in Anlage 2 dargestellt.</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>Es werden Anträge für die Durchführung der Vorhaben für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis Abschluss des Schuljahres 2020/2021 erbeten.</p>
--------------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Für die Vorhaben wurden geeignete Schulen in öffentlicher Trägerschaft vorab ausgewählt. Diese Schulen können der Anlage 1 entnommen werden. Die Antragstellung ist ausschließlich für die in der Anlage aufgeführten Schulen in öffentlicher Trägerschaft und darüber hinaus für Schulen zur Lernförderung in freier Trägerschaft möglich.</p> <p>Die Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 2. August 2017 erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 33/2017, Seite 1105. Auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – kann der Bekanntmachungstext eingesehen werden.</p> <p>Anträge sind bei der Bewilligungstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB), Geschäftsadresse: Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden einzureichen.</p> <p>Eine Antragstellung in zweifacher Ausfertigung (ein Original und eine Kopie) ist bis zu folgendem Stichtag möglich:</p> <p style="text-align: center;">16. Oktober 2017</p> <p>Nicht bis zum Stichtag eingegangene Anträge (Posteingang bei der SAB) werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Projektkonzept zum Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen gemäß Vordruck 60716 berücksichtigen. Bei erstmaliger ESF-Antragstellung ist das Formular mit den Trägerangaben (Vordruck 60715) zu verwenden. Die Unterlagen sind im Informationsportal https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/formulare-downloads/index.jsp zu finden.</p> <p>Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalchrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen), umfassen.</p> <p>Die Bewertung der Anträge wird nach den folgenden Schwerpunkten unter Berücksichtigung der angegebenen Gewichtung vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele des Vorhabens (25 %) 2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 %) 3. Ergebnisse und Dokumentation (25 %) 4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%) <p>Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – bezieht die Sächsische Bildungsagentur als Fachstelle für die Bewertung der Anträge in das Verfahren ein.</p>
--	--

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisver-	Anstelle des Erstattungsprinzips Nummer 6.3.2 der EFRE/ ESF-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

fahren:	<p>mehr als 10.000 EUR Nummer 7 der VwV zu § 44 SäHO Anwendung.</p> <p>Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.</p> <p>Abweichend von Nr. 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p> <p>Eine Schlussrate in Höhe von 10 % wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p>
---------	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben – Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. – Anwendbare Pauschalen: <ul style="list-style-type: none"> Personalkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung bei Projektpersonal <ul style="list-style-type: none"> • 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person, bei Teilnehmern <ul style="list-style-type: none"> • 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person Verwaltungssachkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • 3,03 EUR je Verwaltungspersonalstunde

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen sind die Regelung „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen“ (FFAK) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
Erforderliche Mitfinanzierung:	grundsätzlich keine
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Methodik:	Individuelle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf an Schulen zur Lernförderung und an Förderschulzentren im Schulteil mit dem Förderschwerpunkt Lernen unter Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal in Form eines eingesetzten Inklusionsassistenten je teilnehmender Schule.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	keine
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	<ul style="list-style-type: none"> – Gesonderte Aufwendungen für die konzeptionelle Arbeit sind nicht förderfähig, da die auf die einzelne Schule bezogene Konzipierung wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit des Inklusionsassistenten ist. – Zur Durchführung des Projektes sind vorrangig durch die Schulen kostenfrei zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten zu nutzen. Entsprechende Abstimmungen mit den Schulen sind vor Antragstellung vorzunehmen. Sollte eine Beantragung der Förderung von Ausgaben bzw. Kosten für Räume erfolgen, ist dies gesondert zu begründen. – Für Projekte, die im Zeitraum 1. Januar 2018 bis Ende des Schuljahres 2020/21 laufen, kann für die allgemeine Verwaltung ein Umfang von <ul style="list-style-type: none"> 1.058 Stunden bis zu 1,0 VZÄ 1.270 Stunden über 1,0 bis zu 2,5 VZÄ 1.809 Stunden über 2,5 VZÄ als zuwendungsfähig anerkannt werden.
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	<p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p> <p>Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und den Schulen wird nicht als förder-schädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sowie 6 Monate danach sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben. Folgende Fragebögen sind dafür zu nutzen:</p> <p>SAB Vordruck 62063 (Zum Eintritt in die Maßnahme) SAB Vordruck 61023 (zum Austritt aus der Maßnahme) SAB Vordruck 61014-2 (6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme)</p> <p>Als Teilnehmer im Vorhaben sind die Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen aufweisen, zu werten.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: orientiert <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Die Vorhaben können zur Beachtung des Grundsatzes Umwelt- und Ressourcenschutz den Schülern Wissen zum Thema Umwelt- und Ressourcenschutz vermitteln, das über die Lehrplaninhalte hinausgeht.</p> <p>Die Vorhaben sind demografieorientiert.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de</p>
<p>Querschnittsaufgaben</p>	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn die Maßnahmen diese beinhalten.</p>

- Anlagen:
1. Liste der teilnehmenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft
 2. Liste mit erlaubten und nicht erlaubten Tätigkeiten der Inklusionsassistenten
 3. Muster einer Kooperationsvereinbarung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus



Europa fördert Sachsen.
ESF
Europäischer Sozialfonds



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Anlage 1

Projektteilnehmende Schulen

Schulart	Name der Schule	Straße	PLZ	Ort
Erzgebirgskreis				
FSZ	Förderschulzentrum Annaberg	Adam-Ries-Straße 18	09456	Annaberg-Buchholz
Landkreis Mittelsachsen				
L.-Sch.	Schloßbergschule Döbeln	Schloßberg 2	04720	Döbeln
L.-Sch.	Schule zur Lernförderung "Albert Schweitzer" Roßwein	Kadorf 31	04741	Roßwein
FSZ	Förderschulzentrum Flöha	Schillerstraße 4	09557	Flöha
Vogtlandkreis				
FSZ	Förderschulzentrum "Oberes Vogtland"	Wohlhausener Straße 9,10	08258	Markneukirchen
Landkreis Zwickau				
L.-Sch.	Goetheschule Meerane Schule zur Lernförderung	Schulstraße 10	08393	Meerane
L.-Sch.	Rudolf-Weiß-Schule II Schule zur Lernförderung	Marienthaler Straße 164a	08060	Zwickau
Landkreis Bautzen				
L.-Sch.	Schule zur Lernförderung "Nikolaus Kopernikus"	Robert-Schumann-Straße 10	02977	Hoyerswerda
L.-Sch.	Schule zur Lernförderung Kamenz	Macherstraße 140	01917	Kamenz
Landkreis Görlitz				
L.-Sch.	Gutenbergschule Schule zur Lernförderung	Bautzener Strasse 48a	02906	Niesky
Landkreis Meißen				
FSZ	Förderschulzentrum "Peter Rosegger" Coswig	Platanenweg 1	01640	Coswig
Leipzig				
L.-Sch.	Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule - Schule zur Lernförderung der Stadt Leipzig	Hannoversche Straße 2	04157	Leipzig
Landkreis Leipzig				
L.-Sch.	Schule zur Lernförderung Burkartshain	Fremdiswalder Straße 2	04808	Wurzen
Nordsachsen				
L.-Sch.	Pestalozzischule Schule zur Lernförderung Delitzsch	Pestalozzistraße 5	04509	Delitzsch



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

L.-Sch.	Rosenthalschule Oschatz Schule zur Lernförderung	Heinrich-Mann-Straße 37b	04758	Oschatz
FSZ	Förderschulzentrum an der Promenade Torgau	Promenade 3/4	04860	Torgau



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Anlage 2

Kommentierte Liste der Tätigkeiten, die Inklusionsassistenten ausführen und nicht ausführen

	Tätigkeiten, die Inklusionsassistenten nicht ausführen	Tätigkeiten, die Inklusionsassistenten ausführen	Kommentierung SMK	Fallbeispiele
	<p>Allgemeines Der Inklusionsassistent übernimmt keine Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schulsozialarbeit, - der Berufseinstiegsbegleitung, - der Eingliederungshilfe (Integrationshelfer, Schulbegleiter), - der sozialpädagogischen Betreuung im BVJ - des Praxisbegleiters im BVJ 	<p>Allgemeines Der Inklusionsassistent unterstützt den Schüler mit einer Behinderung beziehungsweise mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor allem lernbezogen. Darüber hinaus wirkt der Inklusionsassistent der Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf entgegen. Er ist vorrangig im Unterricht tätig und unterstützt die jeweilige Lehrkraft.</p>	<p>Für die ESF-Förderfähigkeit muss gewährleistet sein, dass es sich bei den durch die Inklusionsassistenten ausgeübten Tätigkeiten nicht um staatliche Pflichtaufgaben handelt, die dem Freistaat Sachsen im schulischen Bereich obliegen oder die der Leistungspflicht anderer Träger unterfallen (Prinzip der Additionalität).</p>	<p>---</p>
1	<p>Unterricht „Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler (...)“ (§ 40 Absatz 2 Satz 1 SchulG). Inklusionsassistenten sind in der Regel ausgebildete Erzieher, Heilpädagogen und keine Lehrkräfte.</p>	<p>Unterricht Vorrangig im unterrichtlichen Bereich unterstützen Inklusionsassistenten die individuelle Entwicklung von Schülern in der Gruppe unter Berücksichtigung des aktuellen Entwicklungsstandes und vorhandener personeller Ressourcen. In diesem Sinne unter-</p>	<p>Inklusionsassistenten übernehmen im Unterricht keine Aufgaben der Lehrkräfte oder anderer Personen (z. B. Integrationshelfer, Pädagogische Unterrichtshilfen, Schulsozialarbeiter etc.)</p> <p>Die Arbeit der Inklusionsassistenten-</p>	<p><i>Unterstützung der Lehrkraft beim sozialen Lernen im Klassenverband (auch frühzeitige Intervention)</i></p> <p>z. B. Unterstützung der Entwicklung sozial kompetenten Verhaltens der Schüler bei der Umset-</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Sie übernehmen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterrichtsdurchführung, - die Vertretung für Lehrkräfte, - Aufsichtspflichten, - die Vergabe von Zensuren, - die Durchführung von mündlichen oder schriftlichen Leistungskontrollen, Klausuren, - die Vergabe und Kontrolle von Hausaufgaben. 	<p>stützen Inklusionsassistenten die Lehrkräfte auch bei der Prävention der Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf.</p> <p>Sie übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterstützung der Lehrkraft beim sozialen Lernen im Klassenverband (auch frühzeitige Intervention), - die gezielte Förderung von Schülern im Unterricht (Begleitmaßnahmen, zum Beispiel Betreuung bei Gruppenarbeit, Begleitung von Fördereinheiten im Rahmen von Einzelarbeit, Unterstützung bei der Bewältigung unterrichtlicher Aufgabenstellungen und Einsatz gezielter Lernmaterialien). 	<p>ten ist eine zusätzliche Leistung, die sich auf die Unterstützung der Lehrkraft bei der gemeinsamen Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. Behinderung fokussiert.</p>	<p>zung unterschiedlicher Sozialformen im Unterricht (Frontalunterricht, Gruppen- oder Einzelarbeit)</p> <p>Unterstützung der Lehrkraft bei der Durchführung von Sozialkompetenztrainings (Training und Festigung sozial erwünschter Verhaltensweisen).</p> <p><i>gezielte Förderung von Schülern im Unterricht (Begleitmaßnahmen) z. B. Betreuung bei Gruppenarbeit, Begleitung von Fördereinheiten im Rahmen von Einzelarbeit, Unterstützung bei der Bewältigung unterrichtlicher Aufgabenstellungen</i></p> <p>Förderung der Schüler im Rahmen des Unterrichts in der Gruppe. Eine individuelle Förderung eines Schülers ist ebenso möglich, wenn diese Hilfe nicht ritualisiert angelegt ist (d. h. eine geplante Unterstützung <u>eines</u> Schülers zu einem bestimmten, wiederkehrenden Zeitpunkt ist nicht möglich.)</p> <p><i>Einsatz gezielter Lernmaterialien</i></p> <p>Der Einsatz gezielter Lernmateri-</p>
--	--	--	--	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

				alien erfolgt in Absprache mit der Lehrkraft. Inklusionsassistenten können in gemeinsamer Abstimmung mit der Lehrkraft Materialien für den Unterricht recherchieren, anpassen und einsetzen.
2	<p>Pflegetätigkeiten Pflegetätigkeiten beschreiben die (körperliche) Versorgung und Betreuung von Schülern mit einer Behinderung beziehungsweise sonderpädagogischem Förderbedarf während des Schulalltages.</p> <p>Zu den Pflegetätigkeiten in der Schule zählen beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, - Unterstützung beim Toilettengang, - Körperreinigung. <p>Inklusionsassistenten übernehmen keine Pflegetätigkeiten.</p>	---	<p>Pflegetätigkeiten in der Schule werden im Rahmen der schulischen Eingliederungshilfe durch Integrationshelfer (nach §§ 53, 54 ff. SGB XII) realisiert.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Krankenpflege ergibt sich darüber hinaus ein Leistungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung aus § 37 SGB V. Dies kann auch die dauerhafte Präsenz einer Pflegekraft beinhalten.</p>	<p>Auch im Falle einer schriftlichen Einwilligung der Eltern zur Übernahme von Pflegetätigkeiten durch Inklusionsassistenten führen diese <u>keine</u> Pflegetätigkeiten aus.</p>
3	<p>Medizinische Betreuung Eine medizinische Betreuung innerhalb der Schule umfasst unter anderem die Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten oder das Wechseln von Verbänden.</p>	<p>Medizinische Betreuung Inklusionsassistenten sind wie jeder andere auch verpflichtet, in Notfallsituationen Erste Hilfe zu leisten.</p>	<p>Im Falle einer notwendigen medizinischen Betreuung ergibt sich ein Leistungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung aus § 37 SGB V.</p>	<p>Auch im Falle einer schriftlichen Einwilligung der Eltern zur Übernahme einer medizinischen Betreuung (insbes. Medikamentengabe) durch Inklusionsassistenten übernehmen diese <u>keine</u> me-</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	Inklusionsassistenten übernehmen keine medizinische Betreuung, insbesondere Verabreichung von Medikamenten und so weiter.		Für die medizinische Betreuung von Schülern (z. B. regelmäßige Medikamentengabe) arbeiten Schulen mit ambulanten Pflegeeinrichtungen zusammen. Eine Liste der regional tätigen Pflegedienste wird von Städten und Kommunen bereitgestellt.	medizinische Betreuung.
4	<p>Entwicklungsdokumentation Inklusionsassistenten ersetzen nicht die Tätigkeiten von Lehrkräften, Schulsozialarbeitern und Integrationshelfern.</p> <p>Sie übernehmen insbesondere nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bearbeitung von Zeugnissen, - Dokumentationstätigkeiten Dritter, wie zum Beispiel Anamneseberichte des Schulsozialarbeiters oder medizinische Dokumentationen des Integrationshelfers, - die Durchführung von Kompetenzmessungsverfahren und Potentialanalysen, - Bildungsberatung. 	<p>Entwicklungsdokumentation Inklusionsassistenten wirken bei der Erstellung von Entwicklungs- und Förderplänen sowie Bildungsvereinbarungen mit. Bei der Erstellung von Berichten, Gutachten, Beurteilungen und Zeugnissen leisten Inklusionsassistenten den Lehrkräften Zuarbeiten. Außerdem unterstützen sie die Lehrkräfte bei der Umsetzung von individuellen Förderplänen und Bildungsvereinbarungen.</p> <p>Inklusionsassistenten übernehmen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung/Protokollierung von individuellen Entwicklungsständen der Schüler durch Hospitationen im Unterricht - Abgleich von Beobachtungsergebnissen mit der Lehrkraft und gemeinsame Identifizierung indi- 	<p>Die Entwicklungsdokumentation ist eine pädagogische Dokumentation (Rechenschaftspflicht) gegenüber dem Projektträger (Arbeitgeber) abzugrenzen (vgl. auch Protokoll zur Informationsveranstaltung 14.12.2016).</p> <p>Die pädagogische Dokumentation dient als Unterstützung der Lehrkraft bei der Beurteilung individueller Entwicklungsstände. Lehrkraft und Inklusionsassistent sollten ihre Beobachtungen in regelmäßigen Abständen miteinander abgleichen, um so Entwicklungsdefizite eruieren und eine gezielte Förderplanung vornehmen zu können.</p>	<p>Der im Rahmen des Schulversuchs ERINA („Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen“) erstellte Film „Wir leben Inklusion“ zeigt auf, wie die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure in Schule gestaltet werden kann.</p> <p><i>Der Film ist abrufbar unter:</i> http://www.schule.sachsen.de/15591.htm</p> <p>Die Handreichung „Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht“ stellt u. a. beispielhaft Förderpläne und Entwicklungsberichte dar.</p> <p><i>Die Handreichung ist abrufbar</i></p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

		vidueller Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler		<i>unter:</i> https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25461
5	Sonderpädagogische Förderdiagnostik Inklusionsassistenten wirken nicht an dem Verfahren zur Beratung und zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 13 SOFS mit.	Sonderpädagogische Förderdiagnostik Inklusionsassistenten übernehmen in diesem Bereich keine Aufgaben. (Nach Absprache mit der Lehrkraft/Schulleitung ist die Teilnahme an Beratungsgesprächen, die dem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vorgeschaltet sind, möglich.)	---	---
6	Elternarbeit und Zusammenarbeit mit externen Partnern Die Zusammenarbeit mit weiteren Unterstützungspartnern (zum Beispiel Jugendämter, Sozialämter, Kliniken, Ärzten) wird nicht von Inklusionsassistenten initiiert, koordiniert oder angeleitet. Sie sind nicht verantwortlich für die grundsätzliche Zusammenarbeit mit Eltern. Sie übernehmen nicht:	Elternarbeit und Zusammenarbeit mit externen Partnern Inklusionsassistenten unterstützen die Lehrkräfte bei der Elternarbeit und in der Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben. Die Unterstützung erfolgt unter anderem durch: - Teilnahme an Elterngesprächen (zum Beispiel Förderplangespräche), Elternabenden und themati-	Veranstaltungen (Beratungen, Elternabende, Konferenzen etc.) werden nicht von Inklusionsassistenten initiiert, koordiniert, angeleitet oder selbständig durchgeführt. Inklusionsassistenten arbeiten ausschließlich unterstützend.	Teilnahme z. B. an: - Elterngesprächen - Förderplangesprächen - Beratungen - Hilfeplangesprächen etc.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Elternabenden, - die Initiierung und Durchführung von Beratungen mit externen Unterstützungspartnern der Schulen. 	<p>schen Elternabenden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuarbeiten für Beratungen oder Teilnahme an Beratungen mit externen Partnern in Absprache mit der Lehrkraft oder dem Schulleiter, Zum Beispiel Hilfeplangespräch, Förderkonferenz. 		
7	<p>Berufsorientierung und Berufswahl</p> <p>Obwohl Inklusionsassistenten in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit den Themen Berufsorientierung und Berufswahl in Berührung kommen, gehört die Behandlung dieser Aufgaben nicht zu ihrem Tätigkeitsspektrum. Darüber hinaus sind sie im berufsbildenden Bereich nicht für die Einsatzkoordination in Praktikumsbetrieben zuständig.</p> <p>Sie übernehmen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Initiierung und Koordinierung von Praktika, - die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren und Berufsinteressentests, - die Berufsberatung, - Bewerbungstrainings. 	---	<p>Für die Themen Berufsorientierung und Berufswahl kommen weitere externe Unterstützungspartner (z. B. Berufseinstiegsbegleitung, Praxisberater etc.) an Schulen zum Einsatz.</p>	---
8				

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Außerunterrichtliche Unterstützung Inklusionsassistenten bieten keine außerunterrichtlichen Beratungsangebote an.</p> <p>Sie übernehmen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Schulsozialarbeit wie zum Beispiel Beratungen in Form von Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Gruppenarbeit - Individuelle/berufliche Beratungen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Supervisionen, - Fallberatungen oder - Mediationen <p>Inklusionsassistenten sind im außerunterrichtlichen Bereich nicht für die Betreuung und Begleitung der Schüler zuständig. Sie übernehmen nicht die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begleitung auf dem Schulweg - Begleitung in einen Praktikumsbetrieb 	<p>Außerunterrichtliche Unterstützung Außerhalb des Unterrichts übernehmen Inklusionsassistenten eine unterstützende Funktion bei Unternehmungen, die dem regulären Schulbetrieb unterfallen.</p> <p>Ihnen kommt eine unterstützende Funktion im Hinblick auf den Erwerb lebenspraktischer Fähigkeiten zu. So ermöglichen und unterstützen Inklusionsassistenten die soziale Begegnung und Interaktion behinderter und nicht-behinderter Kinder und Jugendlicher. An außerunterrichtlichen Lernorten und Erfahrungsräumen – zum Beispiel bei Ausflügen der Klasse oder Ähnliches – hilft er ihnen, Sozialkompetenz zu entwickeln und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Inklusionsassistenten können die Lehrkraft im selben Umfang unterstützen wie im Unterricht.</p>	<p>Begleitung der Schüler bei außerunterrichtlichen Vorhaben z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulausflüge - Sportfeste - Klassenfahrten, - Exkursionen etc. <p>Die Unterstützung der Lehrkraft erfolgt im selben Umfang wie im Unterricht.</p>	<p>Die Unterstützung durch Inklusionsassistenten beim Erwerb „<i>lebenspraktischer Fähigkeiten</i>“ umfasst die Kompetenzentwicklung in vielfältigen Bereichen (z. B. Individual- und Sozialverhalten, Frustrationstoleranz, Motivation, Kommunikation, Konzentration, Anstrengungsbereitschaft und viele mehr). Diese Kompetenzen können im Rahmen von Ausflügen, Klassenfahrten, Sportfesten etc. trainiert und gefestigt werden.</p>
9	<p>Therapeutische Leistungen Therapeutische Leistungen werden nicht von Inklusionsassistenten übernommen. Die jeweiligen</p>	---	Einige Schulen arbeiten bereits mit Dienstleistern wie Ergo-, Physio- oder Logopädie zusammen.	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Tätigkeitsfelder werden von spezialisierten Berufsgruppen durchgeführt.</p> <p>Sie übernehmen unter anderem keine Maßnahmen der:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sport- und Bewegungstherapie, - Physiotherapie, - Ergotherapie - Psychotherapie, - Logopädie. 		<p>Diese Angebote werden teilweise in der Schule realisiert.</p> <p>Inklusionsassistenten übernehmen keine therapeutischen Leistungen.</p>	
10	<p>Ganztagsangebot</p> <p>„Ganztagsangebote sind unterrichtergänzende Maßnahmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Förderangebote“ (vergleiche § 2 SächsGTAVO).</p> <p>Inklusionsassistenten führen keine Ganztagesangebote durch.</p>	<p>Ganztagsangebot</p> <p>Inklusionsassistenten können wie im Unterricht die Lehrkraft beziehungsweise die Person, die das Ganztagsangebot durchführt, unterstützen.</p>	<p>Ganztagsangebote werden durch Lehrkräfte oder externe Dienstleister durchgeführt. Eine selbständige Durchführung durch Inklusionsassistenten darf nicht erfolgen.</p>	<p>Beispielsweise kann eine Hausaufgabenbetreuung, die im Rahmen eines Ganztagsangebotes von einer Lehrkraft durchgeführt wird, begleitend durch den Inklusionsassistenten unterstützt werden.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Anlage 3
Muster Kooperationsvereinbarung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Vorhabens „Inklusionsassistent“

zwischen

Schule: _____

vertreten durch: _____

und

Projektträger: _____

vertreten durch: _____

§ 1

Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll vor dem Hintergrund der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds eine verbesserte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen erreicht werden. Hierfür wird ein Inklusionsassistent / eine Inklusionsassistentin an der Schule eingesetzt.

§ 2

Die Schule und der Projektträger arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen.

Die Schule wird die erforderliche innerschulische Abstimmung - insbesondere in den schulischen Gremien - unter Beteiligung des Projektträgers rechtzeitig veranlassen und die organisatorische Einbindung des Vorhabens in den Schulalltag gewährleisten.

Dem Inklusionsassistenten wird eine Räumlichkeit an der Schule für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

§ 3

Die Schule benennt dem Projektträger einen Ansprechpartner der Schule für den Inklusionsassistenten / die Inklusionsassistentin.

§ 4

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Die Schule verpflichtet sich, den Projektträger im Voraus über unterrichtsfreie Tage sowie schulische Veranstaltungen (z. B. Sportfest, Wandertage) in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Für die Arbeit des Inklusionsassistenten / der Inklusionsassistentin ist die Übersicht zu den erlaubten und nicht erlaubten Tätigkeiten verbindlich (Anlage). Die Übersicht ist Teil dieser Vereinbarung.

§ 6

Die Auswahl des Inklusionsassistenten / der Inklusionsassistentin erfolgt durch den Projektträger. Die Schulleitung ist auf deren Wunsch bei der Auswahl einzubeziehen. Der Schule werden auf deren Anforderung erforderliche besondere Zeugnisse (z. B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis) durch den Projektträger vorgelegt.

§ 7

Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über den Inklusionsassistenten / die Inklusionsassistentin (z. B. bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung seiner Mitarbeiter) wird der Projektträger die schulischen Belange berücksichtigen. Der Projektträger wird im Rahmen der Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.

Die Schulleitung ist gegenüber dem Inklusionsassistenten / der Inklusionsassistentin weisungsberechtigt, um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsgremien oder eine Behinderung oder Störung des geordneten Unterrichts zu verhindern. Die Schulleitung wird beim Projektträger darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch den Inklusionsassistenten / die Inklusionsassistentin bedingt sind, abgestellt werden.

§ 8

Der Projektträger ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Dies umfasst sowohl die datenschutzrechtliche Belehrung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. der sorgeberechtigten Personen sowie deren Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vorhabens.

Teilnehmer sind die Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen aufweisen und bei denen der Einsatz des Inklusionsassistenten / der Inklusionsassistentin in der jeweiligen Klasse begründet ist. Die Teilnahme am Vorhaben ist dabei freiwillig.

Der Inklusionsassistent / die Inklusionsassistentin ist über den Absatz 1 hinausgehend verpflichtet, sämtliche Informationen, welche ihm/ihr während der Tätigkeit in der Schule anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf Informationen über Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Betreuungspersonal und weitere an der Schule tätigen Personen sowie Beratungs- und Sitzungsinhalte.